

N i e d e r s c h r i f t

über die am **Montag**, dem **24. September 2018** um **19:30 Uhr** im Gemeinderatssaal des Rathauses stattgefundene **5. Sitzung des Gemeinderates** der Freistadt Eisenstadt.

Tagesordnungspunkte:

1. Beschluss einer Geschäftsordnung nach § 45 Abs. 1 EisStR, Beratung und Beschlussfassung
2. Grundabtretung G.Z. Teilungsplan , Beratung und Beschlussfassung
3. Widmung G.Z. Teilungsplan , Beratung und Beschlussfassung
4. Kanalbau, Obere Langäcker, Vergabe, Beratung und Beschlussfassung
5. Leichtathletikanlage Obere Langäcker, Vergabe, Beratung und Beschlussfassung
6. Straßenbau Obere Langäcker, Vergabe, Beratung und Beschlussfassung
7. Änderung „Halten und Parken verboten – ausgenommen Ladetätigkeit“, Domplatz 3, Beratung und Beschlussfassung
8. Errichtungsbeschluss für Verkehrsflächen Hotterweg (Dr. Ludwig Leser-Gasse bis Mattersburger Straße), Beratung und Beschlussfassung
9. Bürgerbudget – Projekte 2019, Beratung und Beschlussfassung
10. „Allsport-Freizeitbetriebe Eisenstadt“ – Statutenänderung, Beratung und Beschlussfassung
11. Verträge und Geschäftsordnungen, Neue Eisenstädter Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsges.m.b.H., Beratung und Beschlussfassung
 - a) Gesellschaftsvertrag
 - b) Syndikatsvertrag
 - c) Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat
 - d) Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
 - e) Zustimmung der Geschäftsführerbestellung
12. Baurechtsvertrag zwischen der Eisenstadt Infrastruktur KG und der Cinema adire GmbH, Grundstück Nr., KG Eisenstadt, Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2016, Beratung und Beschlussfassung

13. Eisenstadt Infrastruktur KG – Jahresabschluss 2017, Beratung und Beschlussfassung
14. Urban Gardening – Förderantrag, Beratung und Beschlussfassung
15. Prüfungsausschuss, Bericht
16. Allfälliges

Anwesend sind: Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner als Vorsitzender, die Vizebürgermeister Istvan Deli, BA (ÖVP) und LAbg. Günter Kovacs (SPÖ), die Stadträte wHR Mag. Dr. Michael Freismuth (ÖVP), Stadtrat Johann Skarits (ÖVP), Stadtrat Stefan Lichtscheidl (ÖVP) und Stadträtin Renée Maria Wisak (SPÖ), die Gemeinderäte Adelheid Hahnekamp (ÖVP), Josef Weidinger (ÖVP), Birgit Tallian (ÖVP), Michael Bieber, MBA (ÖVP), Ruth Klinger-Zechmeister, BA (ÖVP), Waltraud Bachmaier (ÖVP), Werner Klikovits (ÖVP), Gerald Hicke (ÖVP), Hermann Nährer (ÖVP), DI Otto Prieler (ÖVP), Daniel Janisch (ÖVP), Mag. Dr. Andrea Dvornikovich (ÖVP), Lisa Vogl, BA (SPÖ), Beatrix Wagner (SPÖ), Bernd Weiß (SPÖ), Bettina Eiszner (SPÖ), Anika Karall, MA (SPÖ), LAbg. Géza Molnár (FPÖ), Konstantin Langhans (FPÖ), Dr. Gottfried Traxler (FPÖ), Anja Haider-Wallner (Grüne), Peter Ötvös, MA (Grüne), sowie Magistratsdirektorin Mag.^a Gerda Török zugleich als Schriftführerin.

Der Vorsitzende begrüßt die Erschienenen, stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest und bestellt Frau Gemeinderätin Birgit Tallian und Frau Gemeinderätin Bettina Eiszner zu Beglaubigern dieser Niederschrift.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat LAbg. Géza Molnár das Wort. Dieser führt aus:

„Vielen Dank Herr Bürgermeister, guten Abend meine Damen und Herren, Kollegen und Besucher!

Unter Berufung der einschlägigen Bestimmungen des Eisenstädter Stadtrechts und der Geschäftsordnung, beantrage ich die Erweiterung der Tagesordnung und zwar um den Punkt „Unterstützung des SCE 1907, Grundsatzbeschluss“. Der Beschlussantrag soll lauten: Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt beschließt, den Verein SC Eisenstadt 1907 in den oben genannten Punkten weiter zu unterstützen.

Das sind die weiter oben genannten Punkte, ich verlese:

- Gemeinsame Gespräche von Vertretern der Freistadt Eisenstadt und der Vereinsführung mit möglichen Investoren in Bezug auf die Entwicklung einer Heimspielstätte (Sportplatz)
- Abklärung der Nutzung der innenliegenden Rasenfläche der in Bau befindlichen Leichtathletikanlage als Fußballplatz durch die Freistadt Eisenstadt für den Spielbetrieb des SC Eisenstadt 1907
- Finanzielle Unterstützung des Vereins SC Eisenstadt 1907 bei der Erhaltung und dem Betrieb der Sportanlage (Sportstätte des UFC Schützen am Gebirge) sowie dem Spielbetrieb
- Erstellung einer nachhaltigen Kooperationsvereinbarung zwischen der Freistadt Eisenstadt und dem Verein SC Eisenstadt 1907
- Förderung von Sport und Bewegung, im Besonderen der Eisenstädter Jugend

Meine Damen und Herren, zur Begründung: Die Kollegen von der SPÖ haben vor einigen Wochen medienwirksam einen Antrag auf Fassung eines Grundsatzbeschluss zur Erschaffung einer Sport- bzw. Spielstätte für den SC Eisenstadt angekündigt. Warum dieser Ankündigung fristgerecht kein Antrag gefolgt ist, wir dementsprechend keinen entsprechenden Tagesordnungspunkt heute haben, das weiß ich nicht. War es Schlamperei, ist es nur um die Schlagzeile gegangen, wollte man eine Abstimmung, die Erweiterung der Tagesordnung, Druck auf die anderen Parteien ausüben? Ich halte jeden falls fest, mit einer Sportstätte alleine ist es nicht getan. Mit einem solchen Antrag, wie ihn die SPÖ angekündigt hat, auch nicht. Wir kennen das von anderen Projekten, das kann auch ins Auge gehen. Wir haben uns daher in Gesprächen mit der Österreichischen Volkspartei, dem Herrn Bürgermeister und auch mit den Kollegen der Grünen, zu dem eben verlesenen Antrag durchgerungen bzw. darauf geeinigt, weil es in so einer Sache nicht wirklich Sinn macht oder nicht endgültig Sinn macht, nur über die Medien zu arbeiten, sondern sich mit der Mehrheitspartei ins Einvernehmen zu setzen und dafür zu sorgen, dass man einen wirklich umfassenden Beschluss hier im Gemeinderat fassen kann. Falls von der SPÖ jetzt noch ein Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung folgt, das sage ich der Vollständigkeit halber, werden wir natürlich auch dieser Erweiterung zustimmen.“

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Bernd Weiß das Wort. Dieser führt aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat, lieber Géza!

Es freut mich dass du dich davon inspirieren hast lassen, dass wir angekündigt haben, heute so einen Antrag über einen Grundsatzbeschluss zur Schaffung einer Spielstätte für den SC in Eisenstadt zu beschließen. Das Wichtigste ist, dass wir den Grundsatzbeschluss heute fassen. Dass du auch einen Antrag gestellt hast, bedeutet für uns auch, dass wir der Erweiterung der Tagesordnung auch zustimmen werden. Unser Antrag beschränkt sich zwar nur auf die Spielstätte, was aber natürlich nicht heißen soll, dass es in Zukunft nicht wichtig wäre, selbstverständlich den SC Eisenstadt weiterhin zu unterstützen. Uns ist es jetzt einmal um die Spielstätte selbst gegangen, weil es für dieses Projekt sehr wichtig ist, dass der SCE wieder in seiner Heimatgemeinde spielen kann. Deshalb wollen wir auch mit diesem Antrag heute diesen Grundsatzbeschluss vom Gemeinderat beschließen lassen. Deshalb stellen auch wir einen Antrag zur Erweiterung der Tagesordnung.“

Es erfolgt die Abstimmung gem. § 35 Abs. 2 Eis.StR. i.V.m. § 7 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 lit a der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt. Der Bürgermeister weist darauf hin, dass dieser Antrag einstimmig angenommen werden muss, damit der Tagesordnungspunkt aufgenommen werden kann.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag der FPÖ-Fraktion auf Erweiterung der Tagesordnung um den neuen TOP 15 (Antrag der FPÖ, Grünen und ÖVP, Unterstützung SC Eisenstadt 1907, Grundsatzbeschluss) einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

Damit wird die Tagesordnung um den neuen Tagesordnungspunkt 15 (Antrag der FPÖ, Grünen und ÖVP, Unterstützung SC Eisenstadt 1907, Grundsatzbeschluss) erweitert. Der Punkt „Prüfungsausschuss - Bericht“ wird zu Punkt 16.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag der SPÖ-Fraktion auf Erweiterung der Tagesordnung um den neuen TOP 16 (Antrag der SPÖ, Grundsatzbeschluss zur Schaffung einer Heimspielstätte für den Fußballverein „SC Eisenstadt“ bis spätestens zur Saison 2020/2021) einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

Damit wird die Tagesordnung um den neuen Tagesordnungspunkt 16 (Antrag der SPÖ, Grundsatzbeschluss zur Schaffung einer Heimspielstätte für den Fußballverein „SC Eisenstadt“ bis spätestens zur Saison 2020/2021) erweitert. Der Punkt „Prüfungsausschuss - Bericht“ wird zu Punkt 17 und „Allfälliges“ wird dann zu Punkt 18.

Verhandlungsschrift vom 02.07.2018; Genehmigung

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Verhandlungsschrift vom 02.07.2018, unterfertigt und beglaubigt für die Mitglieder des Gemeinderates zur Einsicht aufgelegt worden ist. Da hierüber keine Einwendungen erfolgten und auch keine Wortmeldungen vorliegen, trifft er die Feststellung, dass die Verhandlungsschrift vom 02.07.2018 einstimmig genehmigt worden ist.

Der Bürgermeister wurde mit Schreiben vom 05.07.2018 aufgefordert, dem Gemeinderat folgende Schreiben in der nächstfolgenden Gemeinderatssitzung zur Kenntnis zu bringen.

Herr Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner bringt dem Gemeinderat einen Erlass der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis. Der Erlass betrifft den Rechnungsabschluss 2017.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass Kopien für jede Gemeinderatsfraktion bei Frau Konrath aufliegen.

Weiters bringt Herr Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner dem Gemeinderat ein Schreiben der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis. Das Schreiben betrifft den Bericht der Prüfung der Stadtfeuerwehr Eisenstadt; Magistrat Eisenstadt und Stadtfeuerwehr Eisenstadt, Kenntnisnahme und Stellungnahme. Der Bürgermeister bringt den Bericht, soweit er die Gebarung der Freistadt Eisenstadt betrifft, zur Kenntnis.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass Kopien für jede Gemeinderatsfraktion bei Frau Konrath aufliegen.

Weiters wird mitgeteilt, dass Herr Gemeinderat Bernd Weiß mit dem Tag der heutigen Gemeinderatssitzung seine Funktion als Klubobmann der SPÖ Eisenstadt

zurückgelegt hat. Die SPÖ Eisenstadt hat daher Frau Gemeinderätin Beatrix Wagner als neue Klubobfrau nominiert.

Der Vorsitzende Bürgermeister Mag. Thomas Steiner bedankt sich für die konstruktive Zusammenarbeit der letzten Monate und wünscht der neuen Klubobfrau alles Gute für Ihre Arbeit.

Darauf wird in die Tagesordnung eingegangen.

1. Beschluss einer Geschäftsordnung nach § 45 Abs. 1 EisStR, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

Gem. § 45 Abs. 1 EisStR hat der Gemeinderat zu Beginn jeder Funktionsperiode eine Geschäftsordnung zu beschließen.

Der Aufsichtsbehörde wurde die vom Gemeinderat beschlossene „Geschäftsordnung für den Gemeinderat, den Stadtsenat, die Ausschüsse des Gemeinderates und die Stadtbezirksausschüsse der Landeshauptstadt Freistadt“ übermittelt.

Mit Schreiben vom 18.7.2018, welches hiermit nachweislich dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wird, wurde die Geschäftsordnung von der Landesregierung hinsichtlich der §§ 4 Abs. 2 und 25 Abs.1 der Geschäftsordnung nicht zur Kenntnis genommen. Die genannten §§ waren bei der Neubeschlussfassung nicht geändert worden.

In § 4 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „oder hat ein Mitglied des Gemeinderats an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne triftigen Entschuldigungsgrund nicht an der Beratung und Beschlussfassung über die gesamten Tagesordnungspunkte teilgenommen“.

In § 25 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „und wenigstens einmal im Jahr unvermutet“.

In Entsprechung des Schreibens der Landesregierung werden die §§ 4 Abs. 2 und 25 Abs. 1 der Geschäftsordnung geändert und wird die Geschäftsordnung unter Berücksichtigung der Änderung der Geschäftsordnung vom 5.2.2018 des Gemeinderates neu beschlossen:

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat am 24.09.2018 beschlossen:

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

**für den Gemeinderat, den Stadtsenat,
die Ausschüsse des Gemeinderats und die Stadtbezirksausschüsse der
Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt**

Gemäß §§ 45 Abs. 1 und 24 Abs. 3 Eisenstädter Stadtrecht, LGBl. Nr. 56/2003 i.d.F. LGBl. Nr. 83/2016, beschließt der Gemeinderat nachstehende Geschäftsordnung:

**1. Abschnitt
Allgemeines****§ 1
Geltungsbereich**

Die folgenden Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Gemeinderats gelten, soweit in den folgenden Abschnitten nicht anderes bestimmt ist, sinngemäß für den Stadtsenat, die Ausschüsse des Gemeinderats und die Stadtbezirksausschüsse.

**§ 2
Beschlussfassung**

Der Gemeinderat, der Stadtsenat, die Ausschüsse des Gemeinderats und die Stadtbezirksausschüsse fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen und treten hiezu nach Bedarf, der Gemeinderat und der Stadtsenat mindestens aber einmal in jedem Vierteljahr, zusammen.

**2. Abschnitt
Gemeinderat****§ 3
Einberufung**

(1) Der Gemeinderat wird zu einer Sitzung durch den Bürgermeister oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Sind auch alle Vizebürgermeister zur Ausübung ihres Amtes nicht in der Lage und wird dadurch das Tätigwerden des Gemeinderats verhindert, so kommt dem Stadtsenatsmitglied mit der längsten Funktionsdauer im Stadtsenat – mangels eines solchen dem Gemeinderatsmitglied mit der längsten Funktionsdauer im Gemeinderat jener Gemeinderatspartei, der der Bürgermeister angehört, die Zuständigkeit zur Einberufung des Gemeinderats und die Funktion des Bürgermeisters im Gemeinderat zu. Bei gleicher Funktionsdauer ist das an Jahren älteste Stadtsenats- oder Gemeinderatsmitglied jener Gemeinderatspartei, der der Bürgermeister angehört, heranzuziehen.

(2) Der Bürgermeister hat den Gemeinderat innerhalb von acht Tagen einzuberufen, wenn es wenigstens von einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder oder von der Aufsichtsbehörde unter Bekanntgabe wenigstens eines Tagesordnungspunkts verlangt wird. Die Sitzung ist spätestens innerhalb von weiteren acht Tagen abzuhalten.

(3) Die Einberufung hat gegen Nachweis an die Mitglieder des Gemeinderats unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich und derart zu ergehen, dass sie spätestens am achten Tag vor der Sitzung jedem Mitglied zukommt. Die Zustellung der Einberufung kann bei Abwesenheit eines Mitglieds des Gemeinderats auch an volljährige Hausangehörige (Familienmitglieder, Bedienstete) erfolgen.

(3a) Die Einberufung kann auch in jeder anderen technisch möglichen Weise, insbesondere elektronisch erfolgen, wenn das Mitglied (Ersatzmitglied nach § 7a Eisenstädter Stadtrecht) des Gemeinderats dieser Übertragungsart schriftlich zugestimmt hat. In diesem Fall genügt die Sendebestätigung als nachweisliche Zustellung.

(4) Ist die Zustellung nach Abs. 3 nicht möglich, so ist die Einberufung beim Magistrat zu hinterlegen. Diese Hinterlegung ist durch eine schriftliche Anzeige und nach Tunlichkeit auch durch mündliche Mitteilung an die Nachbarn bekanntzugeben. Die Anzeige ist in den Briefkasten einzuwerfen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstür zu befestigen.

(5) Die vorschriftsmäßige Hinterlegung der Einberufung hat die Wirkung der Zustellung. Die Beschädigung oder das Abreißen der Anzeige hat auf die Gültigkeit der Zustellung keinen Einfluss.

(6) Bei Festsetzung des Tags und der Stunde der Sitzung ist darauf Bedacht zu nehmen, dass möglichst alle Mitglieder des Gemeinderats an der Sitzung teilnehmen können.

§ 4 Anwesenheitspflicht

(1) Die Mitglieder des Gemeinderats haben an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es dies dem Bürgermeister unter Angabe des Grunds nach Tunlichkeit während der Amtsstunden des Magistrates bekanntzugeben. Im Interesse eines geordneten Sitzungsverlaufs haben die Gemeinderäte zu den Sitzungen pünktlich zu erscheinen.

(2) Ist ein Mitglied des Gemeinderats ohne triftigen Entschuldigungsgrund zu zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht erschienen, so hat es der Bürgermeister unter Hinweis auf die Folgen des Mandatsverlusts nachweislich schriftlich aufzufordern, an der nächsten Gemeinderatssitzung teilzunehmen.

(3) Ein Mitglied des Gemeinderats, welches voraussichtlich länger als drei Monate an der Teilnahme an Gemeinderatssitzungen aus triftigen Gründen verhindert ist, hat dies dem Bürgermeister mitzuteilen, damit dieser bei Zutreffen der Gründe auf eine bestimmte Zeit die Beurlaubung des verhinderten Mitglieds des Gemeinderats ausspricht und das nach den Bestimmungen der Gemeindewahlordnung vorgesehene Ersatzmitglied beruft.

§ 5 Beschlussfähigkeit

(1) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel bei der Beschlussfassung anwesend sind. Ladungsmängel gelten bei rechtzeitigem Erscheinen als behoben.

(2) War der ordnungsgemäß einberufene Gemeinderat nicht beschlussfähig, kann unter Berufung hierauf für die gleichen Verhandlungsgegenstände eine neuerliche Sitzung einberufen werden. Eine solche Sitzung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder oder von der Aufsichtsbehörde verlangt wird. Der Gemeinderat ist in diesem Fall beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sind bei einer solchen Sitzung jedoch die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt, so können auch andere Verhandlungsgegenstände durch einstimmigen Beschluss des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden (§ 7 Abs. 2).

§ 6 Vorsitz

(1) Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter. § 3 Abs. 1, 2. und 3. Satz gelten sinngemäß.

(2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlung und sorgt für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung. Er ist jederzeit berechtigt, die Sitzung für bestimmte Zeit zu unterbrechen, wobei jedoch die Sitzung spätestens am nächsten Tag zu schließen ist.

§ 7 Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung ist mit dem Punkt "Allfälliges" abzuschließen. Eine Beschlussfassung unter diesem Punkt ist jedoch nur im Falle des Abs. 2 zulässig. Der Bürgermeister ist berechtigt, einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand vor Beginn der Sitzung abzusetzen; davon ausgenommen sind Tagesordnungspunkte, die

- a) einen Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung über die Absetzung des Bürgermeisters (§ 17 Abs. 1 EisStR) zum Gegenstand haben,
- b) einen Misstrauensantrag gegen den Bürgermeister und die übrigen Mitglieder des Stadtsenats (§§ 14 Abs. 2 und 17 Abs. 3 EisStR) zum Gegenstand haben,
- c) von wenigstens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder, von der Aufsichtsbehörde oder von einem Stadtbezirksvorsteher in einer den Stadtbezirk berührenden Angelegenheit verlangt wurden (§§ 33 Abs. 2 und 35 Abs. 4 EisStR),
- d) vom Gemeinderat einstimmig verlangt wurden (§ 35 Abs. 2 EisStR),
- e) auf Grund vorangehender Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats in einer neuerlichen Sitzung behandelt werden (§ 39 Abs. 2 EisStR) oder

- f) einen Bericht des Prüfungsausschusses und allfällige Minderheitsberichte zum Gegenstand haben (§ 76 Abs. 8 EStR).
- g) von einer Gemeinderatspartei mit schriftlicher Zustimmung aller ihrer Mitglieder zur Aufnahme verlangt worden sind.

Die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmt der Vorsitzende.

(1a) Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ den voraussichtlichen Termin der nächsten Gemeinderatssitzung bekannt zu geben.

(2) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn der Gemeinderat dies einstimmig beschließt. Solche Anträge kann jedes Mitglied des Gemeinderats stellen.

(3) Der Bürgermeister ist verpflichtet, einen in den Wirkungsbereich des Gemeinderats fallenden Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung aufzunehmen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Gemeinderats oder einem Stadtbezirksvorsteher in einer den Stadtbezirk berührenden Angelegenheit schriftlich verlangt wird. Jede Gemeinderatspartei kann mit schriftlicher Zustimmung aller ihrer Mitglieder die Aufnahme eines Tagesordnungspunkts je Sitzung verlangen. Der Gegenstand dieses Tagesordnungspunkts muss in den Wirkungsbereich des Gemeinderats fallen. Der Bürgermeister ist verpflichtet diesen Tagesordnungspunkt in die nächste Gemeinderatssitzung aufzunehmen.

(4) Die Tagesordnung für die Sitzung des Gemeinderats ist gleichzeitig mit der Zustellung der Einberufung an der Amtstafel der Stadt öffentlich kundzumachen.

(5) Die Mitglieder des Gemeinderats haben das Recht, nach Bekanntgabe der Tagesordnung während der Amtsstunden bis zur Sitzung und während der Sitzung in die Akten von Verhandlungsgegenständen Einsicht zu nehmen. Diese Bestimmung gilt auch für Ersatzmitglieder.

§ 8

Verhandlungsgegenstände

(1) Gegenstand der Verhandlungen des Gemeinderats sind Anträge, Anfragen, Berichte, Petitionen und Beschwerden.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderats sind berechtigt, in den Gemeinderatssitzungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen, das Stimmrecht auszuüben und in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Stadt Anfragen an den Bürgermeister und an die Mitglieder des Stadtsenats zu richten.

(3) Das Recht, Anträge an den Gemeinderat zu stellen, haben außerdem der Stadtsenat und die Ausschüsse des Gemeinderats.

§ 9 Anträge

- (1) Zu einem Tagesordnungspunkt können folgende Anträge gestellt werden:
- a) Hauptanträge,
 - b) Gegenanträge,
 - c) Abänderungsanträge.
- (2) Hauptanträge sind Anträge zu einem Tagesordnungspunkt, die von einem Berichterstatter gestellt werden.
- (3) Gegenanträge sind Anträge, die von einem Mitglied des Gemeinderats gestellt werden, das nicht Berichterstatter ist und ein gänzlich anderes Begehren als der Hauptantrag zum Inhalt haben.
- (4) Abänderungsanträge sind Anträge, die von einem Mitglied des Gemeinderats gestellt werden, das nicht Berichterstatter ist, und den Inhalt des Hauptantrags nur teilweise abändern oder ergänzen.
- (5) Anträge haben den oder die Antragsteller zu bezeichnen, den Wortlaut des zu fassenden Beschlusses und eine kurze Begründung zu enthalten. Der mit dem Satz „Der Gemeinderat möge beschließen:“ einzuleitende Antrag ist so zu formulieren, dass die Abstimmung darüber durch Bejahung oder Verneinung erfolgen kann. Werden Anträge in der Gemeinderatssitzung schriftlich gestellt, sind diese, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, beim Vorsitzenden einzubringen.
- (6) Die den Tagesordnungspunkten einer Gemeinderatssitzung zu Grunde liegenden und zur Berichterstattung gelangenden Hauptanträge sind schriftlich beim Magistrat einzubringen und zur Einsichtnahme gemäß § 7 Abs. 5 aufzulegen. Davon ausgenommen sind Hauptanträge, die auf Grund einer Erweiterung der Tagesordnung gemäß § 13 Abs. 2 lit. a gestellt werden.
- (7) Anträge, die in der Gemeinderatssitzung gestellt werden, bedürfen zu ihrer Aufnahme in die Tagesordnung der Einstimmigkeit. Anträge zu Tagesordnungspunkten können – sofern der Gemeinderat nicht eine Entscheidung in der Sache trifft – durch Beschluss des Gemeinderats dem Stadtsenat oder einem Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden.
- (8) Die Berichterstattung über die zur Verhandlung gelangenden Anträge obliegt den Berichterstattern. Diese sind
- a) bei Anträgen des Bürgermeisters und des Stadtsenats der Bürgermeister oder ein von ihm bestelltes Mitglied des Stadtsenats,
 - b) bei Anträgen der vom Gemeinderat bestellten Ausschüsse die Ausschussobleute,
 - c) im Übrigen der Antragsteller.

§ 10 Anfragen

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderats hat das Recht, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt in den Gemeinderatssitzungen Anfragen an den Bürgermeister und die Mitglieder des Stadtsenats zu richten oder auch schriftlich an den Magistrat. Anfragen sind spätestens in der nächsten Sitzung zu beantworten. Anfragen, die einen Gegenstand der jeweiligen Tagesordnung betreffen, können nur unter dem jeweiligen Tagesordnungspunkt gestellt werden. Die Beantwortung kann bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderats auch schriftlich erfolgen.

Schriftlich beim Magistrat eingebrachte Anfragen sind längstens innerhalb von acht Wochen nach dem Einlangen schriftlich zu beantworten. Findet innerhalb dieser Frist eine Sitzung des Gemeinderates statt, so kann die Anfrage auch mündlich beantwortet werden.

(2) Der Wortlaut jeder Anfrage ist genau zu präzisieren und auf Verlangen des Fragestellers sind mündliche Anfragen und mündliche Anfragebeantwortungen in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.

(3) Der Bürgermeister kann die Anfrage zurückweisen, wenn diese dem Abs. 1 nicht entspricht. Anfragen sind nur insoweit zu beantworten, als dadurch die Besorgung der übrigen Aufgaben der Stadtverwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Anfragen sind nicht zu beantworten, wenn sie offenbar mutwillig verlangt werden, wenn umfangreiche Ausarbeitungen, die zu einer Lähmung des Amtsbetriebs führen würden, erforderlich wären, oder wenn die Informationen dem Anfragenden auf anderem Weg unmittelbar zugänglich sind.

§ 11 Eröffnung der Sitzung

(1) Der Vorsitzende eröffnet nach Feststellung der gesetzmäßigen Einberufung und der Beschlussfähigkeit die Sitzung. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen.

(2) Vor Eingang in die Tagesordnung sind die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung des Gemeinderats zu behandeln und die Beglaubiger für die Verhandlungsschrift der laufenden Gemeinderatssitzung zu bestellen. Gegebenenfalls werden Anträge und ihre Zuweisung gem. § 9 Abs. 7 bekanntgegeben und Anfragen gem. § 10 mündlich beantwortet. Wenn gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung keine Einwendungen erhoben wurden, erklärt sie der Vorsitzende als genehmigt. Werden gegen die Verhandlungsschrift Einwendungen vorgebracht, so ist darüber sogleich zu verhandeln und zu beschließen.

(3) Danach verkündet der Vorsitzende den Übergang zur Tagesordnung.

§ 12 Verlauf der Sitzung

(1) Die Behandlung eines Tagesordnungspunkts beginnt mit der Darstellung des Sachverhalts durch den Berichterstatter.

(2) Anschließend an die Berichterstattung folgt die vom Vorsitzenden geleitete Wechselrede, indem er jedem sich durch Handerhebung zum Wort gemeldeten Gemeinderatsmitglied in der Reihenfolge der Meldung das Wort erteilt.

(3) Jedem Redner steht es frei, sobald er das Wort erlangt, einem anderen Mitglied des Gemeinderates sein Rederecht abzutreten. Jedoch darf das Wort an einen Redner, der über den Verhandlungsgegenstand schon zweimal gesprochen hat, nicht abgetreten werden. Wer, zur Rede aufgefordert, im Sitzungssaal nicht anwesend ist, verliert das Wort.

(4) Ist die Reihe der Redner erschöpft, so hat der Vorsitzende den zur Berichterstattung berufenen Personen das Schlusswort zu erteilen, auf das diese jedoch verzichten können. Ergreift der Vorsitzende nach dem Schlusswort neuerlich das Wort, so gilt die Wechselrede als wiedereröffnet.

(5) Nach dem Schlusswort lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung sogleich festzustellen und zu verkünden.

(6) Der Vorsitzende schließt die Sitzung, wenn die Tagesordnung erschöpft ist.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung können ohne Unterbrechung eines Redners jederzeit auch mündlich gestellt werden. Der Antrag ist sofort in Verhandlung zu ziehen und es kann hiezu nur einem Für- und einem Gegenredner das Wort erteilt werden.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- a) Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung; wird dieser Antrag vom Gemeinderat einstimmig angenommen, gilt die Tagesordnung um den beantragten Tagesordnungspunkt als erweitert.
- b) Antrag auf Vertagung; wird dieser Antrag vom Gemeinderat einstimmig angenommen, so ist der Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung aufzunehmen, sofern der Gemeinderat nicht anderes bestimmt;
- c) Antrag auf Sitzungsunterbrechung;
- d) Antrag auf Begrenzung der Redezeit; eine Begrenzung unter fünf Minuten für jeden Debattenredner ist jedoch nicht zulässig;
- e) Antrag auf Schluss der Rednerliste; wird dieser Antrag angenommen, so kann niemand mehr in die Rednerliste eingetragen werden;
- f) Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung.

§ 14

Abstimmung

(1) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge.

(2) Der Wortlaut jedes Antrags ist vor Abstimmung genau zu präzisieren (§ 9 Abs.5) und vom Schriftführer festzuhalten.

(3) Unbeschadet des § 13 sind Abänderungsanträge vor dem Haupt- oder Gegenantrag zur Abstimmung zu bringen. Wird der Abänderungsantrag abgelehnt, ist der Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen. Wird auch der Hauptantrag abgelehnt, ist der Gegenantrag zur Abstimmung zu bringen. Findet ein Antrag die Mehrheit, ist der Tagesordnungspunkt erledigt, sodass über weitere Anträge zu diesem Gegenstand nicht abgestimmt werden darf. Bei zwei oder mehreren gleichartigen Anträgen bestimmt der Vorsitzende, welcher dieser Anträge zuerst zur Abstimmung gelangt.

(4) Zu einem gültigen Beschluss ist, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt durch Heben der Hand. Wenn es der Gemeinderat beschließt oder wenn dies gesetzlich festgelegt ist, hat die Abstimmung geheim oder namentlich zu erfolgen. Bei Entscheidungen über finanzielle Angelegenheiten der Stadt und bei Gegenständen, die die Erlassung von Bescheiden zum Inhalt haben, ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Entsteht bei Entscheidungen, die die Erlassung von Bescheiden zum Gegenstand haben, Stimmgleichheit, so gilt als beschlossen, wofür der Vorsitzende gestimmt hat.

(5) Wahlen und Abstimmungen über die Besetzung von Dienstposten dürfen nur mit Stimmzettel vorgenommen werden.

(6) Alle Mitglieder haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Abgabe der Stimme erfolgt durch Bejahung oder Verneinung des Antrags ohne Begründung.

§ 15 Öffentlichkeit

(1) Die Gemeinderatssitzungen sind öffentlich.

(2) Aus Gründen der öffentlichen Ordnung kann auf Antrag des Vorsitzenden oder dreier Mitglieder des Gemeinderats die Ausschließung der Öffentlichkeit beschlossen werden, nicht jedoch für Sitzungen, in denen der Gemeindevoranschlag oder der Rechnungsabschluss behandelt wird.

(3) Gegenstände, die die Erlassung von Bescheiden zum Inhalt haben, dürfen nur in einer nicht öffentlichen Sitzung behandelt werden.

(4) An nicht öffentlichen Sitzungen dürfen Ersatzmitglieder nur bei Vertretung eines Gemeinderatsmitgliedes ihrer Partei teilnehmen.

§ 16**Beziehung sachkundiger Personen**

(1) Der Magistratsdirektor hat an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Der Vorsitzende kann ihm zur rechtlichen und sachlichen Aufklärung das Wort erteilen.

(2) Der Stadtbezirksvorsteher, der nicht Mitglied des Gemeinderats ist, ist in Angelegenheiten, die sich auf seinen Stadtbezirk beziehen, zur Sitzung des Gemeinderats mit beratender Stimme beizuziehen.

(3) Der Bürgermeister kann auch andere Bedienstete der Stadt und in besonderen Fällen andere sachkundige Personen für bestimmte Tagesordnungspunkte der Gemeinderatssitzung beiziehen.

§ 17**Sitzungspolizei**

(1) Der Vorsitzende kann aus Gründen der Sitzungspolizei auch während der Rede eines zur Teilnahme an den Beratungen Berechtigten das Wort ergreifen.

(2) Sobald der Vorsitzende zu sprechen beginnt, hat der Redner seine Rede so lange zu unterbrechen, bis der Vorsitzende seine Ausführungen beendet hat, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann.

(3) Abweichungen vom Gegenstand ziehen den Ruf des Vorsitzenden "zur Sache" nach sich. Nach dem dritten Ruf "zur Sache" kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen.

(4) Wurde einem Redner wegen Abweichung vom Gegenstand das Wort entzogen, so kann der Gemeinderat ohne Debatte beschließen, dass er den Redner dennoch hören will.

(5) Wenn jemand, der zur Teilnahme an den Beratungen des Gemeinderats berechtigt ist, den Anstand oder die Sitte verletzt oder beleidigende Äußerungen gebraucht, spricht der Vorsitzende die Missbilligung darüber durch den Ruf "zur Ordnung" aus. Im Besonderen kann der Vorsitzende die Rede unterbrechen und einem Redner nach dem dritten Ruf "zur Ordnung" das Wort entziehen.

(6) Wenn jemand, der zur Teilnahme an den Beratungen des Gemeinderats berechtigt ist, Anlass zum Ordnungsruf gegeben hat, kann dieser vom Vorsitzenden auch am Schluss derselben Sitzung oder am Beginn der nächsten Sitzung ausgesprochen werden.

(7) Ein Ruf "zur Sache" oder "zur Ordnung" kann von jedem, der zur Teilnahme an den Beratungen berechtigt ist, vom Vorsitzenden verlangt werden. Der Vorsitzende entscheidet hierüber endgültig.

(8) Die Zuhörer haben sich jeder Äußerung zu enthalten. Sollten Zuhörer störend in die Beratung eingreifen, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach

fruchtloser Ermahnung die Ruhestörer und nötigenfalls auch sämtliche Zuhörer aus dem Sitzungssaal entfernen zu lassen.

3. Abschnitt Stadtsenat

§ 18 Einberufung

(1) Der Stadtsenat ist vom Bürgermeister einzuberufen. Bei Verhinderung wird der Bürgermeister durch die Vizebürgermeister nach der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.

(2) Der Bürgermeister ist verpflichtet, binnen zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Stadtsenats unter Bekanntgabe wenigstens eines Tagesordnungspunkts schriftlich verlangt wird.

§ 19 Beschlussfähigkeit

Zur Beschlussfähigkeit des Stadtsenats ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich. Ist der Stadtsenat in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen in einem bestimmten Gegenstand beschlussunfähig, so geht seine Zuständigkeit für diesen Gegenstand auf den Gemeinderat über.

§ 20 Vorsitz

Den Vorsitz im Stadtsenat führt der Bürgermeister. Bei seiner Verhinderung gilt § 18 Abs. 1 sinngemäß.

§ 21 Verhandlungsgegenstände

Neben den Mitgliedern des Stadtsenats hat auch der Magistratsdirektor das Recht, Anträge an den Stadtsenat zu stellen.

§ 22 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Stadtsenats sind nicht öffentlich.

§ 23 Beziehung sachkundiger Personen

(1) Der Magistratsdirektor hat an den Sitzungen des Stadtsenats mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Der Stadtbezirksvorsteher, der nicht Mitglied des Stadtsenats ist, ist in Angelegenheiten, die sich auf seinen Stadtbezirk beziehen, zur Sitzung des Stadtsenats mit beratender Stimme beizuziehen.

4. Abschnitt **Ausschüsse des Gemeinderates**

§ 24 **Bildung und Zusammensetzung**

(1) Der Gemeinderat hat zur Überwachung der gesamten Gebarung der Stadt einschließlich der öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmungen den Prüfungsausschuss zu bestellen. Darüber hinaus ist der Gemeinderat berechtigt, zur Überwachung der gesamten Verwaltung und zur Abgabe von Gutachten und Anträgen weitere Ausschüsse zu bestellen.

(2) Die Ausschüsse bestehen aus mindestens sieben Mitgliedern des Gemeinderats, die unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Gemeindewahlordnung über die Wahl der Mitglieder des Stadtsenats zu wählen sind. Die Zahl der Mitglieder bestimmt der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit. Dem Prüfungsausschuss hat jedenfalls von jeder Gemeinderatspartei mindestens ein Mitglied anzugehören; Mitglieder des Stadtsenats, der Kassenführer und jener Stadtbezirksvorsteher, dem ein Anordnungsrecht im Sinne des § 69 Eisenstädter Stadtrecht zusteht, dürfen dem Prüfungsausschuss nicht angehören.

(3) Die Mitglieder eines Ausschusses haben, sofern der Gemeinderat nicht selbst einen Obmann oder Obmannstellvertreter bestellt, aus ihrer Mitte einen Obmann und Obmannstellvertreter zu wählen.

§ 25 **Einberufung**

(1) Der Ausschuss ist vom Obmann oder bei dessen Verhinderung vom Obmannstellvertreter einzuberufen. Der Prüfungsausschuss ist mindestens vierteljährlich, außerdem bei jedem Wechsel in der Person des Bürgermeisters oder des Kassenführers einzuberufen.

(2) Mit Ausnahme des Prüfungsausschusses hat der Obmann von jeder Sitzung den Bürgermeister, die Mitglieder des Stadtsenats, die Stadtbezirksvorsteher, die Magistratsdirektorin und den Fraktionsvorsitzenden jeder Gemeinderatspartei zu verständigen, welcher einen Vertreter seiner Partei zur Teilnahme an der Sitzung schicken kann.

§ 26 **Vorsitz**

Den Vorsitz im Ausschuss führt der Obmann oder bei dessen Verhinderung der Obmannstellvertreter.

§ 27 **Anträge zur Geschäftsordnung**

Die Vertagung eines Tagesordnungspunkts einer Sitzung des Prüfungsausschusses bedarf der Einstimmigkeit.

§ 28 Beziehung sachkundiger Personen

(1) Mit Ausnahme des Prüfungsausschusses sind der Bürgermeister, die Mitglieder des Stadtsenats, die Stadtbezirksvorsteher und ein Vertreter jeder Gemeinderatspartei berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglieder angehören, mit beratender Stimme teilzunehmen. Dies gilt für den Magistratsdirektor sinngemäß.

(2) Den Beratungen der Ausschüsse können Sachverständige und Auskunftspersonen beigezogen werden.

(3) Die mit der Führung der verhandlungsgegenständlichen Angelegenheiten betrauten Organe und Gemeindebediensteten sind verpflichtet, den Mitgliedern des Prüfungsausschusses jeden gewünschten Aufschluss zu geben.

§ 29 Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

5. Abschnitt Stadtbezirksausschüsse

§ 30 Bildung und Zusammensetzung

(1) Für jeden Stadtbezirk ist ein Stadtbezirksvorsteher zu bestellen. Zur Beratung und Unterstützung des Stadtbezirksvorstehers ist der Stadtbezirksausschuss berufen.

(2) Der Stadtbezirksausschuss besteht aus dem Stadtbezirksvorsteher als Vorsitzenden und zwölf weiteren vom Gemeinderat auf Grund eines Vorschlags der Gemeinderatsparteien zu bestellenden Mitgliedern. Die Bestellung der weiteren Mitglieder erfolgt nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts nach Maßgabe der Ergebnisse der letzten Gemeinderatswahl im jeweiligen Stadtbezirk.

§ 31 Einberufung

(1) Der Stadtbezirksausschuss ist vom Stadtbezirksvorsteher einzuberufen.

(2) Der Stadtbezirksvorsteher hat von jeder Sitzung den Bürgermeister, die Mitglieder des Stadtsenats, die im Stadtbezirk wohnenden Mitglieder des Gemeinderats und den Magistratsdirektor zu verständigen.

§ 32 Vorsitz

Den Vorsitz im Stadtbezirksausschuss führt der Stadtbezirksvorsteher.

§ 33

Beiziehung sachkundiger Personen

Der Bürgermeister, die Mitglieder des Stadtsenats, die im Stadtbezirk wohnenden Mitglieder des Gemeinderats und der Magistratsdirektor sind berechtigt, an den Sitzungen des Stadtbezirksausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 34

Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Stadtbezirksausschüsse sind nicht öffentlich.

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 35

Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten geschlechtsspezifischen Begriffe und Bezeichnungen schließen jeweils die männliche und weibliche Form gleichermaßen ein.

§ 36

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Gemeinderat, den Stadtsenat, die Ausschüsse des Gemeinderats und die Stadtbezirksausschüsse der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 23.09.2003 außer Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

2. Grundabtretung G.Z. Teilungsplan, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese führt aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Frau Magistratsdirektorin, hoher Gemeinderat, werte Gäste! Ich erstatte nun folgenden

Bericht

Im Zuge des von Herrn in Auftrag gegebenen Teilungsplans werden zwei Teilstücke des Grundstücks Nr. ... an das öffentliche Gut abgetreten. Die Abtretung erfolgt entsprechend dem Teilungsplan G.Z: der PunktGenau ZT KG in Eisenstadt.

BESCHLUSSANTRAG

Abtretung an das öffentliche Gut:

Die Freistadt Eisenstadt als Vertreterin des öffentlichen Gutes übernimmt unentgeltlich und lastenfrei auf Grund des Teilungsplans G.Z: der PunktGenau ZT KG 7000 Eisenstadt, folgende Teilstücke in das öffentliche Gut:

Fig.	vom Gst.Nr.	m ²	EZ	KG	Eigentümer
2	...	83	St. Georgen
3	...	12	St. Georgen

Obige Teilstücke werden als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) gewidmet und sind in nachstehendes Grundstück einzubeziehen:

Fig.	Gst.Nr.	EZ	KG
2	...	▪	St. Georgen
3	...	▪	St. Georgen

Durch diese Maßnahme werden die Wertgrenzen gem. § 85 des Eisenstädter Stadtrechtes nicht überschritten.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

3. Widmung G.Z. Teilungsplan, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Gemäß § 12 Abs. 1 i.V.m. §§ 60 und 62 EisStR 2003 i.d.F. LGBl. Nr. 83/2016 wird verordnet:

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 24.09.2018 Folgendes beschlossen:

WIDMUNG

Nachstehende Teilstücke werden als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) gewidmet:

Fig.	vom Gst.Nr.	m²	EZ	KG
2	...	83	▪	St. Georgen
3	...	12	▪	St. Georgen

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

4. Kanalbau, Obere Langäcker, Vergabe, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Die Stadtgemeinde Eisenstadt beabsichtigt, auf den neu zusammengelegten Grundstücken der Stadt, südlich der B 50 und östlich des Schulzentrums eine neue Sportanlage, bestehend aus Leichtathletikanlage, Mehrzweckspielfläche und Sportrasenfläche, zu errichten.

Ziel ist es, die gesamte Untersuchungszone Obere Langäcker zu entwickeln. Es soll mit den Restflächen (ca. 45.000 m²) neben der Leichtathletikanlage eine Mischform aus Wohnen und Handel/Gewerbe entstehen.

Die Stadtgemeinde Eisenstadt besitzt in diesem Bereich rund 17.000 m².

Die Planungen und Zukunftsvisionen haben ergeben, dass für diese Anlage Flächen von ca. 20.000 m² gebraucht werden.

Die Stadtgemeinde Eisenstadt hat sich gemeinsam mit der OSG und einem privaten Bauträger namens „Mitras“ um die Entwicklung der aus dem STEP festgelegten Untersuchungszone 09 „Obere Langäcker“ zwischen Feuerwehr und Bundesamtsgebäude bemüht. Eine privatrechtliche Vereinbarung über die Tragung der Erschließungskosten (Straße und Kanal) liegt vor.

Im Zuge der Entwicklung im Gebiet Obere Langäcker ist es erforderlich, zum bestehenden Schmutzwasserkanal entlang der Bahn einen Regenwasserkanal zu errichten.

Sowohl die Planung als auch die Ausschreibung wurden vom Büro Bichler & Kolbe ZT-GmbH durchgeführt. Der Prüfbericht vom 05.09.2018 mit einem Vergabevorschlag liegt bei.

Die Ausschreibung erfolgte im nicht offenen Verfahren. Die Angebotseröffnung fand am 03.09.2018 im Rathaus Eisenstadt statt.

Vergabevorschlag:

Nach durchgeführter Angebotsprüfung wird vorgeschlagen, die Erd- und Baumeisterarbeiten ABA BA 39 (Obere Langäcker) der Stadtgemeinde Freistadt Eisenstadt, an den Best- und Billigstbieter, die Firma

Hitthaller+Trixl Baugesellschaft m.b.H

Josef Heißl-Straße 1+3

8700 Leoben

zu vergeben.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt den nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt, die Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten für den Kanalbau ABA BA 39 (Obere Langäcker) der Stadtgemeinde Freistadt Eisenstadt an den Best- und Billigstbieter, die Firma Hitthaller+Trixl Baugesellschaft m.b.H, Josef Heißl-Straße 1+3, 8700 Leoben mit der Angebotssumme von € 220.699,81 inkl. USt zu vergeben.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

5. Leichtathletikanlage Obere Langäcker, Vergabe, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Die Stadtgemeinde Eisenstadt beabsichtigt, auf den neu zusammengelegten Grundstücken der Stadt, südlich der B 50 und östlich des Schulzentrums eine neue Sportanlage, bestehend aus Leichtathletikanlage, Mehrzweckspielfläche und Sportrasenfläche, zu errichten.

Ziel ist es, die gesamte Untersuchungszone Obere Langäcker zu entwickeln. Es soll mit den Restflächen (ca. 45.000 m²) neben der Leichtathletikanlage eine Mischform aus Wohnen und Handel/Gewerbe entstehen.

Die Stadtgemeinde Eisenstadt besitzt in diesem Bereich rund 17.000 m².

Die Planungen und Zukunftsvisionen haben ergeben, dass für diese Anlage Flächen von ca. 20.000 m² gebraucht werden.

Die Stadt Eisenstadt hat sich gemeinsam mit der OSG und einem privaten Bauträger namens „Mitras“ um die Entwicklung der aus dem STEP festgelegten Unter-

suchungszone 09 „Obere Langäcker“ zwischen Feuerwehr und Bundesamtsgebäude bemüht.

Die Errichtungskosten für diese Wettkampfanlage mit 6 Bahnen mit Flutlichtanlage und Zeitmessung übernehmen Bund und Land – dazu bekommt die Stadt von Land/Bund Fördermittel/Bedarfszuweisungen.

Die Stadt Eisenstadt stellt die Grundstücke für die Leichtathletikanlage zur Verfügung.

Die Ausschreibung erfolgte im nicht offenen Verfahren, wobei laut Ausschreibung und Leistungsverzeichnis die notwendigen Arbeiten: Rodung, Erdbau – Massenausgleich inkl. Grobplanum, Zeitnehmung (Permanent mit Induktionsschleife), Flutlichtanlage 4 Maste 20 m, ca. 120 Lux, inkl. Erdkabel und die Errichtung einer Zaunanlage nicht Teil der Ausschreibung waren. Diese Arbeiten wurden und werden gesondert ausgeschrieben und können direkt vergeben werden.

Die Angebotseröffnung fand am 05.09.2018 im Rathaus Eisenstadt statt.

Vergabevorschlag:

Nach durchgeführter Angebotsprüfung wird vorgeschlagen, die Errichtung der Leichtathletikanlage, Mehrzweckspielfläche und Sportrasenfläche laut Ausschreibung an den Best- und Billigstbieter, die Firma

Oberwarter gemeinnützige Bau-, Wohn- u. Siedlungsgenossenschaft

Rechte Bachgasse 61

7400 Oberwart

zu vergeben.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt den Antrag, die Errichtung der Leichtathletikanlage, Mehrzweckspielfläche und Sportrasenfläche laut Ausschreibung auf Grund des nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung an die Firma Oberwarter gemeinnützige Bau-, Wohn- u. Siedlungsgenossenschaft, Rechte Bachgasse 61, 7400 Oberwart, zum Brutto-Anbotspreis von € 864.000 inkl. USt. zu vergeben.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt, die Errichtung der Leichtathletikanlage, Mehrzweckspielfläche und Sportrasenfläche laut Ausschreibung an die Firma Oberwarter gemeinnützige Bau-, Wohn- u. Siedlungsgenossenschaft, Rechte Bachgasse 61, 7400 Oberwart, zum Brutto-Anbotspreis von € 864.000 inkl. USt. zu vergeben.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

6. Straßenbau Obere Langäcker, Vergabe, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Die Stadtgemeinde Eisenstadt beabsichtigt, auf den neu zusammengelegten Grundstücken der Stadt, südlich der B 50 und östlich des Schulzentrums eine neue Sportanlage, bestehend aus Leichtathletikanlage, Mehrzweckspielfläche und Sportrasenfläche, zu errichten.

Ziel ist es, die gesamte Untersuchungszone Obere Langäcker zu entwickeln. Es soll mit den Restflächen (ca. 45.000 m²) neben der Leichtathletikanlage eine Mischform aus Wohnen und Handel/Gewerbe entstehen.

Die Stadtgemeinde Eisenstadt besitzt in diesem Bereich rund 17.000 m².

Die Planungen und Zukunftsvisionen haben ergeben, dass für diese Anlage Flächen von ca. 20.000 m² gebraucht werden.

Die Stadt Eisenstadt hat sich gemeinsam mit der OSG und einem privaten Bauträger namens „Mitras“ um die Entwicklung der aus dem STEP festgelegten Untersuchungszone 09 „Obere Langäcker“ zwischen Feuerwehr und Bundesamtsgebäude bemüht. Eine privatrechtliche Vereinbarung über die Tragung der Erschließungskosten (Straße und Kanal) liegt vor.

Im Zuge der Entwicklung im Gebiet Obere Langäcker ist es erforderlich, die Zielgerade vom Bahnübergang bei der HTL beginnend, entlang der Bahn bis zum Anschluss Bundesamtsgebäude neu zu errichten.

Sowohl die Planung als auch die Ausschreibung wurden vom GB Technik durchgeführt. Der Prüfbericht vom 07.09.2018 mit einem Vergabevorschlag liegt bei.

Die Ausschreibung erfolgte im nicht offenen Verfahren. Die Angebotseröffnung fand am 04.09.2018 im Rathaus Eisenstadt statt.

Vergabevorschlag:

Nach durchgeführter Angebotsprüfung wird vorgeschlagen, die Straßenbauarbeiten im Gebiet Obere Langäcker an den Best- und Billigstbieter, die Firma

Held & Francke Baugesellschaft m.b.H

Markstraße 2

7000 Eisenstadt

zu vergeben.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt den Antrag, die Straßenbauarbeiten im Gebiet Obere Langäcker auf Grund des nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung an die Firma Held & Francke Baugesellschaft m.b.H, Marktstraße 2, 7000 Eisenstadt, zum Brutto-Anbotspreis von € 539.999,02 inkl. USt. zu vergeben.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt, die Vergabe der Straßenbauarbeiten im Gebiet Obere Langäcker an die Firma Held & Francke Baugesellschaft m.b.H, Marktstraße 2, 7000 Eisenstadt, zu einem Brutto-Anbotspreis von € 539.999,02 inkl. USt zu vergeben.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

7. Änderung „Halten und Parken verboten – ausgenommen Ladetätigkeit“, Domplatz 3, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Für die Ladezone im Bereich des Domplatzes ON 3 ergaben sich für die umliegenden Betriebe andere Anlieferungszeiten. Die bisherige Ladezone war zeitlich bis 16 Uhr begrenzt, nunmehr soll diese bis 20 Uhr erweitert werden.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz richtet daher an den Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 24.09.2018, TOP 7, „Halten und Parken verboten - ausgenommen Ladetätigkeit“ beschlossen. Nach Anhörung der Interessensvertretungen und der Landespolizeidirektion wird verordnet.

VERORDNUNG

§ 1

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziffer 1 in Verbindung mit § 94 d StVO 1960 wird vom Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt für den Domplatz ONr. 3 „Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Z 13 b StVO 1960 mit dem Zusatz gilt „werktags Mo – Fr von 06.00 bis 20.00 Uhr - ausgenommen Ladetätigkeit“, verordnet.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

8. Errichtungsbeschluss für Verkehrsflächen Hotterweg (Dr. Ludwig Leser-Gasse bis Mattersburger Straße), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beabsichtigt, gem. § 6 Abs. 1 Bgld. Straßengesetz 2005 i.V.m. § 12 EisStR 2003 i.d.g.F i.V.m. §§ 8 und 9 Bgld. BauG die Neuerrichtung des folgenden Straßenzugs zu beschließen:

Hotterweg (Dr. Ludwig Leser-Gasse bis Mattersburger Straße)

Aufgrund von Aufschließungsmaßnahmen (erstmalige Herstellung der Verkehrsfläche), einer dem Straßenzustand entsprechenden Wiederherstellung der Verkehrsfläche, Verbreiterung der vorhandenen Verkehrsfläche, stadtplanerischer Zielsetzungen (Verkehrssicherheit, Straßenraum, etc.) ist eine Umsetzung der gegenständlichen Straßenbauprojekte notwendig.

Der Hotterweg ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Eisenstadt als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

Gemäß § 9 Abs. 1 u. 2 Bgld. Baugesetz i.d.g.F. sollen für notwendige Aufschließungsmaßnahmen (Herstellung, Wiederherstellung oder Verbreiterung der Verkehrsfläche und Straßenbeleuchtung) Kostenbeiträge vorgeschrieben werden.

Gemäß § 8 Abs. 3 Bgld. Baugesetz i.d.g.F. entsteht die Abtretungsverpflichtung mit der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Errichtung oder Verbreiterung der öffentlichen Verkehrsfläche und ist mit der Baubewilligung oder mit gesondertem Bescheid auszusprechen.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt gem. § 6 Abs. 1 Bgld. Straßengesetz 2005 i.V.m. § 12 EisStR 2003 i.d.g.F. i.V.m. §§ 8

und 9 Bgld. BauG die Neuerrichtung des folgenden Straßenzugs, da die Errichtung der notwendigen Bauplatzerschließung, der notwendigen Verbreiterung der öffentlichen Verkehrsfläche und der Verkehrssicherheit dient und das öffentliche Interesse und die Notwendigkeit der Neuerrichtung bzw. Verbreiterung der Verkehrsflächen gegeben sind:

Hotterweg (Dr. Ludwig Leser-Gasse bis Mattersburger Straße)

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

9. Bürgerbudget – Projekte 2019, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

Bereits im Jahr 2015 wurde der Stadtentwicklungsplan 2030 im Eisenstädter Gemeinderat beschlossen. Dem voran gegangen ist ein intensiver Bürgerbeteiligungsprozess, um die Zukunft Eisenstadts aus der Mitte der Bürger heraus zu gestalten. Nun wurde mit dem Projekt Bürgerbudget der nächste Schritt in Sachen Bürgerbeteiligung gesetzt.

Erklärung Bürgerbudget:

Aus dem Budget der Stadt Eisenstadt werden für jeden Stadtteil (Eisenstadt Stadt, St. Georgen und Kleinhöflein) pro Jahr € 35.000,00,-- bereitgestellt. Diese Summe kann auf mehrere Projekte aufgeteilt werden. Es sollen gemeinsam mit engagierten Bürgern und Mitarbeitern des Magistrats Eisenstadt, unter Ausschluss von politischen Vertretern (Mitglieder des Gemeinderates), Projektideen gefunden, diskutiert und dann umgesetzt werden.

Im Rahmen von Bürgerbudgetabenden in den drei Stadtteilen haben nun jeweils 12 engagierte Bürgerinnen und Bürger die über 100 eingereichten Projektideen diskutiert und die Projekte für das Jahr 2019 erarbeitet.

Folgende Projekte wurden durch die engagierten Bürgerinnen und Bürger der einzelnen Stadtteile zur Umsetzung nominiert und durch die Stadtbezirksausschüsse Eisenstadt und St. Georgen (die Sitzung des Stadtbezirksausschusses Kleinhöflein konnte vor Beschlussfassung nicht stattfinden und wird mit dem Tagesordnungs-

punkt Präsentation Bürgerbudgetprojekte nachgeholt) an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt empfohlen:

Stadtbezirk Eisenstadt:

Pumptrack: Ein Pumptrack ist eine speziell geschaffene Mountainbikestrecke (engl. kurz „track“). Das Ziel ist es, darauf, ohne zu treten, durch Hochdrücken (engl. „pumping“) des Körpers aus der Tiefe am Fahrrad Geschwindigkeit aufzubauen. Hierbei handelt es sich um eine immer populärer werdende Trendsportart. Die mehrmalige Einreichung der Projektidee belegt auch ein hohes Interesse in Eisenstadt.

Ein solcher Pumptrack soll zur Aufwertung des Jugend- und Sportangebotes der Freistadt Eisenstadt beitragen. Die Fahrstrecke soll asphaltiert und die Zwischenräume begrünt werden. Es ist eine Grundfläche von ca. 20 m x 30 m für die Realisierung eines Pumptracks vorgesehen.

Budget: € 35.000,00,--

Stadtbezirk St. Georgen:

Reptilienwand: Auf der bereits bestehenden Stützmauer in der Verlängerung des Koglwegs in Richtung des Rückhaltebeckens St. Georgen (GStkNr. 3288, KG 30019) soll das Lehrprojekt „Reptilienwand“ umgesetzt werden.

Die Steinwand soll zur Bewusstseinsbildung für den Natur- und Tierschutz, sowohl im schulischen, als auch im außerschulischen Bereich beitragen. Eine zusätzliche Ansiedlung von Reptilien ist nicht vorgesehen, durch Schautafeln sollen Informationen über die vor Ort lebenden Reptilien zur Verfügung veranschaulicht werden. Des Weiteren ist die Schaffung eines Rastplatzes mit Bänken geplant. Das Projekt soll von der Biologin Dr. Tanja Duscher (Einwohnerin von St. Georgen) inhaltlich begleitet werden.

Budget: € 5.000,00,--

Beschattung Georgistraße: Entlang des Geh- und Radweges in der Georgistraße (im Bereich zwischen Kreisverkehr Kasernenstraße und Kreuzungsbereich Dr. Isidor Pap-Straße) sollen am mittleren Grünstreifen Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Diese sollen einerseits einen Sonnenschutz und dadurch ein besseres Klima

für die Nutzer des Weges, aber auch einen Lärmschutz für die angrenzende Siedlung erzeugen. Es ist geplant, Linden zu pflanzen.

Budget: € 30.000,00,--

Stadtbezirk Kleinhöflein:

Fußballplatz Kleinhöflein: Der Fußballplatz Kleinhöflein soll durch zusätzliche kleinere Tore und Ballfangnetze aufgewertet werden.

Budget: € 3.000,00,--

Spielplatz Bründfeldweg: Es soll einerseits ein Fitness-Parcours, ähnlich dem Generationenspielplatz in der Wormser-Straße, entstehen und andererseits die bereits bestehenden Fußball- und Basketballplätze erneuert und aufgewertet werden.

Budget: € 32.000,00,--

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt die Umsetzung der oben genannten Bürgerbudgetprojekte in den Stadtteilen Eisenstadt, St. Georgen und Kleinhöflein im Jahr 2019.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

10. „Allsport-Freizeitbetriebe Eisenstadt“ – Statutenänderung, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Die Freistadt Eisenstadt plant die Errichtung einer Sportplatz- und Leichtathletikanlage im Entwicklungsgebiet „Obere Langäcker“ an der Neusiedler Straße zwischen dem Bundesschulzentrum und dem Bundesamtsgebäude.

Die Sportplatz- und Leichtathletikanlage sowie die Sportkletteranlage sollen als Teilbetriebe der „Allsport-Freizeitbetriebe Eisenstadt“ geführt werden.

Die Statuten der „Allsport-Freizeitbetriebe Eisenstadt“ werden dahingehend wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 5 lautet „die Sportkletteranlage“.

Nach § 4 Abs. 6 wird der Abs. 7 „die Sportplatz- und Leichtathletikanlage“ eingefügt.

Unter § 4 Abs. 8 wird „die Vermietung und Verpachtung von Betriebsobjekten im Rahmen der Punkte (1) bis (7)“ angeführt.

Die Aktualisierungen der Zitate in § 2 Abs.1, § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 14 Abs. 2 und in § 17 sind durch die Änderungen des Eisenstädter Stadtrechtes bedingt.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachstehenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt die geänderten Statuten der „Allsport-Freizeitbetriebe Eisenstadt“ lt. Beilage. Die Statuten sind integrierender Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

11. Verträge und Geschäftsordnungen, Neue Eisenstädter Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsges.m.b.H., Beratung und Beschlussfassung

- a) Gesellschaftsvertrag
- b) Syndikatsvertrag
- c) Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat
- d) Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
- e) Zustimmung der Geschäftsführerbestellung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Die Neue Eisenstädter gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsges.m.b.H. hat in der Generalversammlung vom 10.09.2018 oben angeführte Verträge und Geschäftsordnungen unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt beschlossen.

Es ergeben sich insbesondere folgende wesentliche Änderungen, Ergänzungen und Neuformulierungen des Gesellschaftsvertrages der „Neuen Eisenstädter gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsges.m.b.H.“:

In § 2 wird der örtliche Geschäftsbereich des Unternehmens auf das Burgenland sowie auf die direkt an das Burgenland angrenzenden Bundesländer festgelegt.

In § 3 wird die Auflistung des Stammkapitals auf die drei Gesellschafter gestrichen.

In § 4 Abs. 2 werden die Rechtsgeschäfte, welche die Vermögensverwaltung betreffen, neu geregelt.

In § 8 wird festgelegt, dass der Aufsichtsrat nunmehr aus 5 anstatt aus 4 Mitgliedern besteht, wobei das 5. Aufsichtsratsmitglied der Ersten Bank der österreichischen Sparkassen AG zusteht.

In § 9 Abs. 4 wird geregelt, dass der Aufsichtsrat beschlussfähig ist, wenn mindestens 4 Mitglieder - anstatt bisher 3 Mitglieder - anwesend sind.

In § 10 Abs. 2 werden die Befugnisse des Aufsichtsrates erweitert.

Beim Syndikatsvertrag ergeben sich insbesondere folgende wesentliche Änderungen, Ergänzungen und Neuformulierungen:

In § 1 wird die Patronatserklärung der Gesellschafter RLB Burgenland und Erste Bank gelöscht, da sie mit 31.12.2014 abgelaufen ist.

In § 2 wird neu geregelt, dass in Zukunft zwei hauptberufliche Geschäftsführer(innen) bestellt werden.

In § 3 wird die Erhöhung der Aufsichtsratsmitglieder von 4 auf 5 Mitglieder festgelegt, wobei in Zukunft die RLB Burgenland nicht automatisch den Aufsichtsratsvorsitzenden stellt.

In § 4 erfolgt die Streichung der Patronatserklärung.

Die Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung und für den Aufsichtsrat werden dahingehend verändert, dass die Aufgaben des jeweiligen Gremiums dem Gesellschaftsvertrag § 10 angepasst werden.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt die vorliegenden Verträge und Geschäftsordnungen betreffend die „Neue Eisenstädter gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsges.m.b.H.“ lt. Beilagen:

- a) den Gesellschaftsvertrag der „Neuen Eisenstädter gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsges.m.b.H.“ sowie**
- b) den Syndikatsvertrag mit der Raiffeisenlandesbank Burgenland und Revisionsverband reg. Gen.m.b.H., mit der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG unter Beitritt der RLB Burgenland Unternehmensbeteiligungs Ges.m.b.H. und der UBG-Unternehmensbeteiligungsgesellschaft m.b.H**
- c) die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der „Neuen Eisenstädter gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsges.m.b.H.“ und**
- d) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der „Neuen Eisenstädter gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsges.m.b.H.“.**
- e) Weiters stimmt der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt der Geschäftsführerbestellung des derzeitigen Prokuristen Erwin Holzhofer ab 01.10.2018 zu.**

Der Gesellschafts- und Syndikatsvertrag und die beiden Geschäftsordnungen sind integrierender Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

12. Baurechtsvertrag zwischen der Eisenstadt Infrastruktur KG und der Cinema adire GmbH, Grundstück Nr. 494, KG Eisenstadt, Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2016, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 20.12.2016 den Baurechtsvertrag, abgeschlossen zwischen der Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Freistadt Eisenstadt und Co KG (Baurechtsgeber) und der Cinema adire GmbH (Baurechtsnehmerin) genehmigt.

Der Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.2016 ist aufzuheben, da das geplante Kinoprojekt nicht zustande kommt. Der Betreiber hat das Projekt zurückgezogen.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt beschließt, dass der Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.2016, TOP 3, betreffend den Baurechtsvertrag zwischen der Eisenstadt Infrastruktur KG und der Cinema adire GmbH, Grundstück Nr. 494, KG Eisenstadt, mit sofortiger Wirkung aufgehoben wird.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

13. Eisenstadt Infrastruktur KG – Jahresabschluss 2017, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nimmt den in Beilage genannten Jahresabschluss 2017 der Eisenstadt Infrastruktur KG, welcher ein integrierender Bestandteil dieses Beschlusses ist, zur Kenntnis.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA, Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadtrat Johann Skarits sowie Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Josef Weidinger, Birgit Tallian, Michael Bieber, MBA, Ruth Klinger-Zechmeister, BA, Waltraud Bachmaier, Werner Klikovits, Gerald Hicke, Hermann Nährer, DI Otto Prieler, Daniel Janisch, Mag. Dr. Andrea Dvornikovich, den Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeister LAbg. Günter Kovacs, Stadträtin Renée Maria Wisak, Lisa Vogl, BA, Beatrix Wagner, Bernd Weiß, Bettina Eiszner sowie Anika Karall, MA, den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder Anja Haider-Wallner und Peter Ötvös, MA gegen die Stimmen der FPÖ-Gemeinderatsmitglieder – LAbg. Géza Molnár, Konstantin Langhans sowie Dr. Gottfried Traxler zum Beschluss erhoben wurde.

14. Urban Gardening – Förderantrag, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

Der Gemeinderat hat sich bei seiner Sitzung vom 5.2.2018 bereits mit dem Projekt Urban Gardening befasst und wesentliche Beschlüsse zur Umsetzung gefasst.

Im Zuge der Umsetzung wurde mit der LAG nordburgenland plus ein Förderantrag zur Förderung des Vorhabens im Rahmen des Österreichischen Programms für die ländliche Entwicklung 2014 – 2020 erarbeitet und der Förderantrag am 19.3.2018 auch unterzeichnet. Mit Schreiben des Landes Burgenland – Abt. 4 vom 26.3.2018 wurde die Entgegennahme des Förderantrags bestätigt und als Kostenanerkennungsstichtag der 20.3.2018 herangezogen. Mit Schreiben des Landes Burgenland – Abt. 4 vom 4.5.2018 wurde mitgeteilt, dass der Förderantrag/das Projekt zuständigkeitshalber an die AMA – Agrarmarkt Austria zur Bearbeitung weitergeleitet wurde.

Mit E-Mail vom 8.8.2018 wurde um Nachreichung eines Gemeinderatsbeschlusses und eines neuen vom Bürgermeister und von zwei Gemeinderäten unterzeichneten Förderantrages ersucht.

Bezuggenommen wird dabei auf einen Erlass des Landes Burgenland (A2/G.ERLASS-10005-1-2016). In diesem ist im Absatz 4 geregelt, dass „...Förderungsanträge zur Förderung eines Vorhabens im Rahmen des Österreichischen Programms für die ländliche Entwicklung 2014 - 2020 gemäß § 50 Abs.1 Bgld. GemO 2003 als Urkunden über zweiseitige Rechtsgeschäfte, die der Beschlussfassung des Gemeinderats bedürfen, zu qualifizieren und daher vom Bürgermeister sowie von zwei weiteren Gemeinderatsmitgliedern, die nach Möglichkeit verschiedenen Gemeinderatsparteien angehören sollen, zu unterfertigen sind. Der Förderungsantrag „urban gardening – gemeinsam gartln“ bedarf daher eines Gemeinderatsbeschlusses und ist vom Bürgermeister und von zwei weiteren Gemeinderatsmitgliedern zu unterschreiben.“

Nachdem der Magistrat von diesem Erlass erst durch Nachricht seitens der AMA (8.8.18) Kenntnis erlangt hat, ist analog der Burgenländischen Gemeindeordnung gem. §§ 12 Abs. 1 und 48 Abs. 1 Eisenstädter Stadtrecht vorzugehen, ein Gemeinderatsbeschluss zu fassen und dieser nachzureichen.

In der Antragerstellung mit der LAG nordburgenland plus wurden anrechenbare Kosten in der Höhe von € 47.833,10 festgelegt. Nicht förderbar sind Eigenleistungen des Bauhofs, damit verbundene Einkäufe (Zaun, Installationsmaterial, etc.) und lfd. Betriebskosten.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt, für das Projekt „urban gardening – gemeinsam gartln“ - LEADER Projekt, einen Förderantrag zur Förderung eines Vorhabens im Rahmen des Österreichischen Programms für die ländliche Entwicklung 2014 – 2020, Vorhabensart „19.2.1 Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie“ (LAG – nordburgenland plus – LAG-Nr. 10693510) zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch die Agrarmarkt Austria (AMA). Beiliegender Förderantrag ist integrierender Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

15. Antrag der FPÖ, Grünen und ÖVP, Unterstützung SC Eisenstadt 1907, Grundsatzbeschluss

Am 23.06.2016 wurde der Fußballverein SC Eisenstadt 1907, in Anlehnung an den ehemaligen Eisenstädter Fußballverein, neu gegründet.

Durch die Gründung und den Aufbau des neuen Fußballvereins wurden viele Erstinvestitionen notwendig, wie die Anmietung und Erhaltung einer Sportanlage, Ankauf von Trainingsutensilien, Dressen, Bälle und einem Rasenmäher. Des Weiteren fallen Kosten für den Spiel- und Meisterschaftsbetrieb an.

Der Verein SC Eisenstadt 1907 hat seit April 2018 eine Nutzungsvereinbarung für die Sportstätte des UFC Schützen am Gebirge abgeschlossen, um einen Spiel- und Trainingsbetrieb organisieren zu können.

Nachdem der SC Eisenstadt 1907 Ende Juni den Spielbetrieb einer Kampfmannschaft und einer Reservemannschaft angemeldet hatte, wurde mit Mitte August der Spielbetrieb in der 2. Klasse Nord des Burgenländischen Fußballverbandes aufgenommen.

Der Verein hat aktuell 52 Mitglieder, davon 12 weibliche und 40 männliche Mitglieder.

Bereits in der Senatssitzung am 03.09.2018 wurde aufgrund des Schreibens des Vereins SC Eisenstadt 1907 (ZVR-Zahl: 100900802, Vereinssitz: 7000 Eisenstadt, Kornblumenstraße 12/14) von 28.08.2018 eine Barsubvention und eine Sachsubvention in Höhe von insgesamt € 11.600,- beschlossen. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

Erstinvestitionen	€ 4.000,00
Pachtzins Sportstätte Schützen am Gebirge (2 Halbjahresraten)	€ 6.000,00
<u>Nutzung der Mehrzweckhalle im Allsportzentrum (Hallenmiete)</u>	<u>€ 1.600,00</u>
Gesamt	€ 11.600,00

Darüber hinaus wurden zwischen dem Bürgermeister der Freistadt Eisenstadt und den Vereinsvertretern intensive Gespräche über eine weitere Zusammenarbeit geführt, in denen auch die Realisierung einer Heimspielstätte für den Verein im Stadtbezirk Eisenstadt thematisiert wurde.

Im Detail wurden folgende Ziele für einen erfolgreichen Fortbestand und Ausbau der Vereinstätigkeiten des SC Eisenstadt 1907 festgelegt:

- Gemeinsame Gespräche von Vertretern der Freistadt Eisenstadt und der Vereinsführung mit möglichen Investoren in Bezug auf die Entwicklung einer Heimspielstätte (Sportplatz)
- Abklärung der Nutzung der innenliegenden Rasenfläche der in Bau befindlichen Leichtathletikanlage als Fußballplatz durch die Freistadt Eisenstadt für den Spielbetrieb des SC Eisenstadt 1907
- Finanzielle Unterstützung des Vereins SC Eisenstadt 1907 bei der Erhaltung und dem Betrieb der Sportanlage (Sportstätte des UFC Schützen am Gebirge) sowie dem Spielbetrieb
- Erstellung einer nachhaltigen Kooperationsvereinbarung zwischen der Freistadt Eisenstadt und dem Verein SC Eisenstadt 1907
- Förderung von Sport und Bewegung, im Besonderen der Eisenstädter Jugend

Es ergeht nachstehender

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt den Verein SC Eisenstadt 1907 in den oben genannten Punkten weiter zu unterstützen.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Bernd Weiß das Wort.

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat!

Wir werden natürlich diesem Antrag zustimmen, weil es uns auch wichtig ist, den SCE langfristig und nachhaltig in finanzieller Form und natürlich auch mit einer Heimspielstätte zu unterstützen. Ich möchte nur noch etwas über die Vorgangsweise vom Kollegen Molnár sagen. Ich verstehe nicht ganz, warum die Möglichkeit laut Stadtrecht, die wir in Erwägung gezogen haben, die Tagesordnung zu erweitern, bei der FPÖ für so viel Aufregung und Verwunderung gesorgt hat. Sie haben ja im Endeffekt ganz genau das Gleiche gemacht. Es gibt schon einen wesentlichen Unterschied, Géza, was diesen Antrag betrifft und zwar, dass wir diesen Antrag knapp eine Woche vor der Gemeinderatssitzung an alle Fraktionen zur Durchsicht

verteilt haben, um sich diesen Antrag inhaltlich anzuschauen. Das ist bei deinem Antrag der FPÖ so nicht passiert. Ich würde mal überlegen, wer jetzt diesen Vorwurf verdient, hier und heute etwas inszenieren zu wollen. Sei es drum, uns geht es dabei um die Sache, und deshalb werden wir auch diesem Antrag zustimmen.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Es gibt eine Wortmeldung von mir. Ich kann das vielleicht auch erklären und die Frage beantworten. Es ist so, dass jede Gemeinderatsfraktion die Möglichkeit hat, einen Tagesordnungspunkt für die Gemeinderatssitzung zu verlangen. Das ist Usus, dass man das auch tut, dass man nicht darauf hofft, dass es einstimmige Beschlüsse zur Erweiterung der Tagesordnung gibt. Es wäre schon zu erwarten gewesen, wenn man das medial verbreitet, wenn man das in Zeitungen kundtun kann, dass man auch den Antrag rechtzeitig beschließen oder einbringen könnte.“

- Zwischenrufe -

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Das war der Punkt, den der Kollege Molnár gemeint hat und das sehe ich natürlich genauso. Ich darf auch darauf hinweisen, dass der Antrag der seitens der SPÖ hier gestellt wurde insofern relativ leicht ist, weil er einfach davon spricht, eine Sportanlage – ich glaube bis zum Jahre 2020/2021 - zu errichten. Es wird auch nicht festgelegt, wer das machen soll und wie man das machen soll. Ich glaube, dass der Antrag der Freiheitlichen, der Grünen und der ÖVP, der heute zur Beschlussfassung ansteht, ein richtiger und wichtiger Antrag ist, der dieses Thema sehr umfassend behandelt. Es geht auch darum, Alternativen zu suchen und den Verein laufend zu unterstützen. Wir unterstützen viele Vereine in der Stadt, und für mich hat jeder Verein die Berechtigung, dass er unterstützt wird. Das wissen Sie ja, dass wir gerade in der Sportförderung im Vergleich zu anderen Gemeinden und Städten im Burgenland extrem großzügig sind. Wir wissen, dass Sport ganz einfach wichtig ist, aber man muss auch immer den richtigen Realitätssinn haben und realistischere geht es darum, dass man mit den Vereinsvertretern immer wieder im Gespräch ist, dass man Alternativen bespricht und am Ende des Tages auch Lösungen findet, die realisierbar und umsetzbar sind. Insofern halte ich den Antrag, der heute von den drei Fraktionen eingebracht wurde, für den richtigen und darf um Zustimmung bitten.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

16. Antrag der SPÖ – Grundsatzbeschluss zur Schaffung einer Heimspielstätte für den Fußballverein „SC Eisenstadt 1907“ bis spätestens zur Saison 2020/2021

Nach mehr als 10 Jahren nimmt der Traditionsfußballverein „SC Eisenstadt“ wieder am Spielbetrieb teil und startete in der 2. Klasse Nord die Saison 2018/2019. Die im Jahr 2017 neugewählte Vereinsführung überzeugte mit einem klaren Konzept, Seriosität und Professionalität. Leider ist es aber nicht möglich, die Heimspiele des „SC Eisenstadt“ in der Landeshauptstadt direkt auszutragen, weshalb es notwendig geworden ist, in die Ortschaft Schützen am Gebirge auszuweichen. Ziel muss es sein, für den Verein wieder eine Heimspielstätte direkt in der Landeshauptstadt zu schaffen. Im Vorfeld soll geprüft werden, ob es wirtschaftlicher, sinnvoller und zweckmäßiger ist eine neue Sportanlage zu errichten oder in eine bestehende bzw. bereits geplante Sportanlage zu investieren und eine Spielstätte für den „SC Eisenstadt“ darin zu integrieren.

Die SPÖ Eisenstadt stellt daher folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen:

- **Grundsatzbeschluss zur Schaffung einer Heimspielstätte für den Fußballverein „SC Eisenstadt“ direkt in der Landeshauptstadt Eisenstadt. Diese Spielstätte soll bis spätestens zur Saison 2020/2021 geschaffen und somit vom „SC Eisenstadt“ genutzt werden können.**

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Bernd Weiß das Wort. Dieser stellt folgenden

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, warum der Antrag jetzt als seicht bezeichnet worden ist, verstehe ich jetzt nicht ganz. Es ist uns aber darum gegangen, einen Grundsatzbeschluss zu beschließen, der die Heimspielstätte in den Vordergrund stellt. Wie schon gesagt, ist es uns auch wichtig, dass langfristig auch finanziell und nachhaltig der SCE unterstützt wird. Aber wir wissen einfach, wie wichtig die

Heimspielstätte für den SCE ist, dass das eine Herzensangelegenheit für alle Funktionäre und Fans des SCE ist. Deshalb war uns das ein besonderes Anliegen, das wir heute mit unserem Antrag hier vorbringen möchte. Das steht keinesfalls im Konflikt mit dem vorherigen Antrag, ich möchte das nur noch bekräftigen und kann nochmal um Zustimmung unseres Antrages ersuchen.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner

„Natürlich steht er im Konflikt mit dem anderen Antrag, weil ja in eurem Antrag auch eine „Deadline“ sozusagen eingezogen ist, wo seriöserweise niemand was beschließen kann, der auch nur einen Funken an Verantwortungsbewusstsein hat und daher werden wir dem natürlich, zumindest von Seiten der ÖVP, nicht zustimmen.“

Vizebürgermeister LAbg. Günter Kovacs:

„Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat!

Wir haben in den vergangenen Wochen den Antrag schon medial thematisiert, dass wir eben einen Antrag hier im Gemeinderat stellen werden. Klar, jetzt kann man sagen, wenn ein Zusammenschluss kommt, zwischen ÖVP, den Grünen und der FPÖ auch schön, und wer hat es erfunden, sozusagen. Aber die Wahrheit ist, es geht hier nicht um Parteipolitik, es geht nicht um Rot, Grün, Blau oder Schwarz bzw. Türkis, es geht in Wahrheit um einen Fußballverein, der es wieder schaffen will, in Eisenstadt zu spielen. Der Obmann ist heute auch da, Christopher Görz, Markus Bauer, sind alle zugegen, sie erwarten sich eine Haltung vom Gemeinderat, um eben wieder schnell nach Eisenstadt zu kommen. Es geht um nichts anderes und in diesem Sinne sollten wir auch arbeiten. Das Wichtigste ist, dass wir diesen Verein, den SCE, wieder schnell nach Eisenstadt bekommen. Um auch zu gewährleisten, dass der Vorstand und die vielen Mitglieder eine Spielstätte haben, aber auch, und das sollte unsere Verantwortung sein, dass dieser Vorstand nicht aufgibt, die Spieler nicht aufgeben und sagen, dass sie ein paar Jahre in Schützen spielen müssen und keine Spielstätte in Eisenstadt haben. Noch etwas Thomas, in den letzten 2 Wochen habe ich dich mehrmals angesprochen, wie wir mit dem SCE weiter verfahren könnten. Der Einzige, der mir wirklich Antwort gegeben hat, war der Obmann Christopher Görz. Ich finde es schade, weil wir hätte ja diesen Gemeinderatsantrag gemeinsam beschließen können. Uns geht es hier um die Sache und um den Fußballplatz in Eisenstadt und um nicht mehr. Herzlichen Dank!“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner

„Es ändert nur nichts daran, dass der Antrag ein völlig anderer Antrag ist und daher bleibe ich natürlich auch bei meiner Meinung. Seriöserweise ist ein Zeitpunkt einer möglichen Spielstätte einfach nicht machbar.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeister LAbg. Günter Kovacs, Stadträtin Renée Maria Wisak, Lisa Vogl, BA, Beatrix Wagner, Bernd Weiß, Bettina Eiszner sowie Anika Karall, MA gegen die Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA, Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadtrat Johann Skarits sowie Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Josef Weidinger, Birgit Tallian, Michael Bieber, MBA, Ruth Klinger-Zechmeister, BA, Waltraud Bachmaier, Werner Klikovits, Gerald Hicke, Hermann Nährer, DI Otto Prieler, Daniel Janisch, Mag. Dr. Andrea Dvornikovich, gegen die Stimmen der FPÖ-Gemeinderatsmitglieder – LAbg. Géza Molnár, Konstantin Langhans sowie Dr. Gottfried Traxler und gegen die Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder Anja Haider-Wallner und Peter Ötvös, MA nicht zum Beschluss erhoben wurde.

17. Prüfungsausschuss, Bericht

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Lisa Vogl, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

über die konstituierende Sitzung des Prüfungsausschusses vom 05.06.2018.

Der Vorsitzende stellt fest, dass eine Äußerung des Kassensführers Mag. Michael Lebeth vom 04.09.2018 vorliege, die folgenden Wortlaut hat: „Dem Bericht des Prüfungsausschusses vom 05.06.2018 habe ich nichts mehr hinzuzufügen.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Gemäß den Bestimmungen des § 76 Abs. 7 des Eisenstädter Stadtrechtes nehme ich den Bericht der Obfrau des Prüfungsausschusses, Frau Gemeinderätin Lisa Vogl, BA, zur Kenntnis. Gleichzeitig danke ich Dir und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die durchgeführte Kontrolltätigkeit.“

18. Allfälliges

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Dr. Gottfried Traxler das Wort. Dieser führt aus:

„Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Gestatten Sie mir folgende Anmerkungen:

1. Laut Vorbringen eines Bürgers gibt es bei der Einmündung der Raiffeisenstraße in die Bankgasse Probleme für größere Fahrzeuge wie zum Beispiel Lieferwagen, weil im Abbiegebereich oft PKW's parken. Besonders schwer ist es dann für LKW's, wie zum Beispiel die Müllabfuhr oder die Feuerwehr. Ich ersuche daher um eine Überprüfung der Lage, wobei man trotz des Mangels an Parkplätzen, die wir in Eisenstadt haben, eventuell auch an ein Halteverbot (im geringen Umfang) denken könnte.
2. Als Stammkunde des Parkbades und des Hallenbades möchte ich mich beim Personal dieser Einrichtungen persönlich für den Kundendienst, das Entgegenkommen und die Höflichkeit bedanken. Die Gemeinde kann stolz auf diese Bediensteten sein.

Danke!“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Herr Dr. Traxler, die zweite Wortmeldung nehme ich sehr gerne entgegen und werde das Lob an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter natürlich auch weiterleiten. Die erste Wortmeldung hat mich einigermaßen überrascht, weil sie ja bekanntermaßen immer dagegen sind, wenn Parkplätze irgendwo aufgehoben werden.“

- Zwischenrufe –

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Mir ist dieses Problem noch nicht zu Ohren gekommen, aber wir werden das überprüfen und schauen, ob wir dort auch eine Lösung finden können.“

- Zwischenrufe –

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ich habe es schon verstanden!“

- Zwischenrufe –

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ja, eigentlich schon! Aber Sie wissen auch wie das mit den Parkverboten auf Grund der StVO und den aufzustellenden Tafeln ist! Darüber haben wir schon mal debattiert. Aber wir werden es uns trotzdem gerne ansehen und bei der nächsten Gemeinderatssitzung berichten, Herr Baudirektor!“

Gemeinderätin Anja Haider-Wallner:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, liebe Kollegen und Kolleginnen, liebe Gäste, so zahlreich heute. Ich habe mir schon Sorgen gemacht, dass die Sitzung heute so langweilig ist und wir haben so viele Besucher da, aber gegen Ende haben wir uns eh bemüht, dass es ein bisschen unterhaltsamer wird. Das freut mich für Sie!

Wie auch schon medial verkündet wurde, überreichen wir heute eine Petition an den Herrn Bürgermeister zum Thema „Natur statt Beton“. Wir waren seit Anfang Juli in Eisenstadt unterwegs und sind mit einer Petition auf Menschen zugegangen, die sich dagegen aussprechen, an den Stadträndern von Eisenstadt weitere Einkaufszentren zu errichten. Eine weitere Versiegelung wertvollen Boden, widerspricht einer vernünftigen Umwelt- und Klimastrategie und einem guten Leben für alle. Anlass für diese Petition war die Baulandfreigabe für die Hundsgrasäcker hinter dem „Bellaflora“, wo weitere Einkaufsmöglichkeiten entstehen sollen. Im Zuge dessen soll auch der Kreisverkehr zweispurig ausgebaut werden, da wird dann wieder voll zubetoniert und viel mehr Verkehr bekommen. Wir waren im Bereich Hotterweg/Bründlfeldweg/Rudolf von Eichthal-Straße und in Kleinhöflein unterwegs, und auch alle anderen Bürger und Bürgerinnen konnten auf Papier und Online unterzeichnen. Der Zuspruch war überwältigend, in 8 von 10 Häusern, wo auch jemand beim Anläuten zu Hause gewesen ist, haben die Menschen unterschrieben. Und wir wissen, dass das nicht alle „Grüne“ sind, solche Illusionen haben wir nicht. Aber wir sehen einfach, die Menschen stellen die Sachpolitik über die Parteipolitik. Die Petition hat auch über die Grenzen Eisenstadts hinweg Rückhalt in der Bevölkerung gefunden, bei den Hausbesuchen haben uns viele Menschen in den Siedlungen ihr Herz ausgeschüttet. Ich habe auch ein paar Kommentare aus der Online-Petition, die dort freiwillig abgegeben werden konnten, die Bände sprechen, über das, wie sich die Menschen in diesen Siedlungen fühlen. „Wir ersticken in Abgasen, mehr wäre unerträglich“, „wir haben jetzt schon so viele Einkaufsmöglichkeiten in Eisenstadt, wie viele wollen wir noch?“, „Burgenland hat schon jetzt die höchste relative Bodenversiegelungsrate in Österreich, wenn eine grüne Fläche mal weg ist, kommt

sie auch nicht mehr wieder!“ . Auch wenn es kostengünstiger für einen Betreiber wie zum Beispiel „Bellaflora“, Spar usw. wäre, eine neue Fläche zuzubetonieren, man sollte die brachliegenden Flächen in der Stadt zuerst nutzen, und davon gibt es jede Menge, bevor man auf Grünland baut. Die Boden-versiegelung ist jetzt schon für Flora und Fauna eine Katastrophe und wird langsam auch eine für den Menschen. Wir sehen darin ein klares Signal, dass die Stadt-regierung die Umsetzung des Stadtentwicklungsplanes ernst zu nehmen und näher an den Menschen dran sein muss. Im Stadtentwicklungsplan, der heute schon so lobend erwähnt wurde, steht nämlich, neue Einkaufszentren soll es in Eisenstadt nur noch bei Überwiegen des festgestellten öffentlichen Interesses und nach Ablauf eines umfassenden Planungsverfahrens geben. Das haben wir bis jetzt vermisst. Uns wurde von Herrn Bürgermeister medial vorgeworfen, dass wir in der Vergangenheit für die Umwidmung dieses betroffenen Gebietes gestimmt haben. Wir sagen dazu nur, auch Politiker und Politikerinnen dürfen klüger werden. 2007 hat es in Eisenstadt noch ganz anders ausgesehen, da war auch viel weniger verbaut, und da waren auch noch die Folgen der Bodenversiegelung bei weitem noch nicht so absehbar wie heute, der Klimawandel noch nicht so spürbar. Uns ist es nun wichtig, dass wir die neuesten Informationen, das bedeutet, dieses Einkaufszentrum am Stadtrand aus Umweltgründen aber auch für Verkehr, für die Innenstadt und wie kann man dem begegnen, durch eine gute Flächenwidmung, in einer Podiumsdiskussion, wo wir Expertinnen und Experten eingeladen haben, zu beleuchten. Das wird am 09. Oktober 2018, um 19: 00 Uhr im Volksbildungswerk sein, wir haben auch Einladungen für alle mit. Diese Podiumsdiskussion bezahlen wir mit den Geldern aus dem Informations- und Schulungsbeitrag, eine Art Parteiförderung, die hier mit den Stimmen der ÖVP und SPÖ beschlossen wurde. Wir haben gesagt, wir nehmen dieses Geld und machen Information für uns als Politikerinnen und Politiker, aber wir machen das auch für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger in Eisenstadt. Dankeschön und ich hoffe, dass du dir, lieber Thomas, die Unterschriften anschaust, und hier auch dementsprechend haben wir auch eine Einladung für dich mit.“

- Zwischenrufe -

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Bei aller Freundschaft und allem Entgegenkommen, aber eine Gemeinderatssitzung ist jetzt nicht dafür da, dass man irgendwelche Fotos macht. Ich möchte aber auch

etwas dazu sagen. Erstens möchte ich mich für die Übergabe der Unterschriften bedanken. Ich werde mir die natürlich genau ansehen und werde mir erlauben, zumindest den Eisenstädtern, einen Brief zu schreiben um ihnen zu erklären, wie die Situation wirklich ist. Eines muss ich bei allem Verständnis schon sagen, ich bin ja nicht dagegen, nein, ganz im Gegenteil, ich bin dafür, dass wir möglichst die Natur erhalten. Wir haben das, glaube ich, auch in der Vergangenheit sehr eindrucksvoll bewiesen, mit unterschiedlichsten Projekten. Beginnend von den Blumenwiesen, über „Urban Gardening“, bis hin aber auch zur Renaturierung des Eisbaches, und ich möchte schon klar sagen, das wird natürlich oft auch übersehen: Wir haben dort eineinhalb Millionen Euro investiert, wo man mitten in der Stadt wirklich ein Naturjuwel wieder zum Leben erweckt hat und viele, viele andere Maßnahmen. Es stimmt natürlich, die Bodenversiegelung ist insgesamt ein Problem, es ist halt so, dass gerade Eisenstadt eine Stadt ist, ich habe das eh schon einmal im Gemeinderat mitgeteilt, wenn man sich die Flächen in Eisenstadt ansieht und wie die Verteilung der Widmung ist, dann wird man draufkommen, dass 37 % landwirtschaftlich genutzt werden, 32 % Waldfläche, 11 % Weingärten, 6 % Gärten und 3 % sind Baulandwidmungen. Der Hinweis, dass im Burgenland die größte Versiegelung stattfindet ist richtig, dort ist es so, dass burgenlandweit 503 m² pro Einwohner versiegelt sind, österreichweit gesehen sind das 264 m², in Eisenstadt 250 m². Insofern kann man jetzt natürlich auch sagen, dass das zu viel ist, das ist auch richtig, aber ich glaube schon, dass hier auch unsere Vorgänger sehr darauf geachtet haben, übrigens auch im Stadtentwicklungsplan. Das war keine leichte Aufgabe, die Widmungswünsche, vor allem in Kleinhöflein und nördlich der Stadt, sozusagen durch entsprechende Argumentation und durch fachliche Unterstützung, nicht zu genehmigen, sondern dort auch eine Baulandgrenze einzuziehen. Eines möchte ich auch sagen, wenn man eine Petition macht, wenn man Leute unterschreiben lässt, dann sollte man schon auch ganz klar und eindeutig den Inhalt kommunizieren. Etwas zu schreiben und eine Aufforderung an den Bürgermeister, den Gemeinderat oder an wen auch immer zu formulieren, den Leuten aber offensichtlich nicht genau die Inhalte zu erklären, das ist, so glaube ich, auch nicht der richtige Weg. Denn einerseits stimmt es, was du gesagt hast, dass wir im Stadtentwicklungsplan bezüglich der Einkaufszentren uns klar festgelegt haben. Du weißt wahrscheinlich was ein Einkaufszentrum ist, das ist im Raumplanungsgesetz auch definiert. Das immer wieder angesprochene „Bellafloren“-Projekt, ist aber kein Einkaufszentrum im Sinne des Gesetzes und dort ist auch

kein Einkaufszentrum geplant. Daher ist das schon ein bisschen eine, ich will jetzt nicht sagen „Irreführung“, aber nicht ganz korrekt kommuniziert, was dort geplant ist. Der nächste Punkt, das ist mir schon auch wichtig, das zu sagen und jetzt unabhängig, ob die Grünen 2007 mitgestimmt haben oder auch nicht, eines muss man halt auch zur Kenntnis nehmen: Es gibt Widmungen, die irgendwann einmal gemacht werden, und dann haben die Eigentümer ein Recht, mit diesen Flächen etwas zu tun. Wenn jetzt jemand Bauland hat und ein Projekt einbringt und das dem Baurecht und den gesetzlichen Grundlagen entspricht, dann habe ich nicht die Möglichkeit zu sagen, das ist zwar nett, aber ich mache das nicht, weil es mir nicht gefällt. Die Behörde hat in diesem Fall die entsprechenden Bewilligungen zu erteilen, dann hat sie das zu erteilen. Daher ist dein Aufruf hier, keine Bewilligung zu erteilen, obwohl die Voraussetzungen vorliegen, gewissermaßen schon auch ein Aufruf zum Amtsmissbrauch. Da kannst du und auch die Unterschreibenden von mir nicht erwarten und ich werde mir erlauben, all diese Argumente auch den Leuten, die das unterschrieben haben, zu übermitteln. Ich werde aber den Leuten, die das aus der Ferne gemacht haben, zum Beispiel aus Innsbruck, das nicht schreiben, weil das sehe ich nicht als meine Aufgabe an, aber den Eisenstädterinnen und Eisenstädtern werde ich das sehr wohl natürlich auch entsprechend mitteilen. Abgesehen von den, ich will es jetzt nicht „Irreführungen“ nennen, aber von diesen unkorrekten Argumentationen, bin ich voll auch der Meinung, dass wir möglichst die Natur erhalten sollen und das tun wir auch, da könnt Ihr ganz sicher sein. Das wollte ich nur nochmal aus meiner Sicht dazu sagen. Man kann bei jeder parteipolitischen Aktion, die man macht – das ist eh okay – aber man sollte auch bei der Wahrheit bleiben.“

Gemeinderätin Anja Haider-Wallner:

„Danke für die Belehrungen! Dass der „Bellaflora“ kein Einkaufszentrum ist, ist uns sehr bewusst. Es geht aber darum, was auf dem ganzen Fleck dahinter passieren soll und da wären sehr wohl ein „Lidl“ oder andere Handelsunternehmen im Gespräch.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Aber das ist kein Einkaufszentrum, Anja! Es tut mir leid, aber es gibt eine klare Definition des Einkaufszentrums im Raumplanungsgesetz. Schau dir das bitte an, und dort hat man die Möglichkeit zu prüfen, ob das der Luftgüte entspricht, ob das mit dem Verkehr in Einklang zu bringen ist, aber ein „Lidl“ oder „Hofer“.... das ist halt

kein Einkaufszentrum im Sinne des Gesetzes. Das tut mir echt leid, dass es so ist, aber ich kann es nicht ändern.“

Gemeinderätin Anja Haider-Wallner:

„Und auch dieser Hinweis mit dem Amtsmissbrauch. Es ist sehr wohl möglich, Rückwidmungen zu machen, es gibt auch ein Rechtsgutachten für Wien, Niederösterreich und dem Burgenland. Ich bin jetzt aber auch keine Juristin, so wie du, da kennst du dich ein bisschen besser aus als ich. Aber wenn man das genau drinnen liest, dann ist es mir schon klar verständlich, dass es auch Möglichkeiten gibt. Die Frage ist natürlich auch, wann haben die Grundstückseigentümer diese Grundstücke erworben? War das schon vor der Umwidmung oder war es danach?“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Das ist doch völlig irrelevant!“

Gemeinderätin Anja Haider-Wallner:

„Ich finde ein Menschenrecht auf Spekulationsgewinne sollte es nicht geben!“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Hast du dein Grundstück, wo du wohnst, vor oder nach der Umwidmung erworben!“

Gemeinderätin Anja Haider-Wallner:

„Ich habe kein Grundstück in meinem Eigentum.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Dann kann man da in die Runde fragen, ob irgendjemand vor der Umwidmung sein Grundstück erworben hat oder nicht? Ich meine, Entschuldigung, das kann doch nicht relevant sein. Ganz ehrlich, natürlich gibt es die Möglichkeit der Umwidmung, das ist keine Frage,"“

Gemeinderätin Anja Haider-Wallner:

„Ja, wenn es im öffentlichen Interesse steht!“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Das ist rechtlich ganz einfach möglich, wenn der Gemeinderat bereit ist, auch die entsprechenden Entschädigungen zu zahlen.“

Gemeinderätin Anja Haider-Wallner:

„Die sind im Burgenland nicht klar geregelt, wir haben sehr viele Landtagsabgeordnete hier, die sich auch auf Landesebene für dieses Thema einsetzen können. Es gibt in anderen Bundesländern sehr wohl andere Raumordnungsgesetze, die mehr Möglichkeiten bieten als bei uns!“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Entschuldige, was sind das für Argumente.....ganz ehrlich jetzt, ich bin nicht bereit über alles zu diskutieren und über alles zu reden...nur bestehende Baugrundstücke, die vielleicht schon zweimal den Eigentümer gewechselt haben, umzuwidmen, ist eine ganz klare Sache, dass da natürlich Entschädigungsansprüche entstehen. Wenn der Gemeinderat bereit ist, dass wir diese Entschädigungsansprüche zahlen, dann müssen wir nicht nur über „Bellaflora“ reden, dann müssen wir über viele gewidmete Flächen reden. Das können wir auch gerne machen, das wird in die –zig Millionen gehen, wenn das die Politik ist, die ihr euch vorstellt, dann ist mir auch einiges klar. Ich möchte auch nicht mehr dazu sagen, weil – ich glaub

Ich darf noch mitteilen, dass die nächste Gemeinderatssitzung voraussichtlich am 05. November 2018, um 19:00 Uhr stattfinden wird.“

In Ermangelung weiterer Tagesordnungspunkte schließt der Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates um 20:31 Uhr.

Die Schriftführerin:

Mag.^a Gerda Török eh.

Der Vorsitzende:

Mag. Thomas Steiner eh.

Die Beglaubiger:

GR Birgit Tallian eh.

GR Bettina Eiszner eh.